

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 393

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Gesetz

vom 4. Oktober 2018

### über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl.  
1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 25b Abs. 4

4) Die Landespolizei schreibt den Reisepass, der im Sinne von Abs. 1  
verloren und angezeigt wurde, zur polizeilichen Fahndung aus. Zu die-  
sem Zweck darf sie auch im Reisepass enthaltene personenbezogene  
Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten,  
ausländischen Sicherheitsbehörden und -organisationen übermitteln.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

## Art. 31 Abs. 5

5) Das Ausländer- und Passamt führt ein automatisiertes Register über die Reisedokumente, das die Daten nach Art. 16 und weitere administrative Daten enthalten kann. Im Übrigen finden die Art. 33 bis 33d sinngemäss Anwendung.

## Art. 32

Der bisherige Art. 33 wird neu zu Art. 32.

## Überschrift vor Art. 33

G.<sup>bis</sup> Datenschutz

## Art. 33

*Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, von unter dieses Gesetz fallenden Personen sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## Überschrift vor Art. 33a

Aufgehoben

## Art. 33c Abs. 2

2) Personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, dürfen beim automatisierten Lesen des Passes nicht gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungssystem, die zu einer Feststellung geführt haben.

## Art. 33d Abs. 2

2) Pass- und Identitätskartennummern dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf von personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, aus Dateisystemen oder eine Verknüpfung mit Dateisystemen möglich ist.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef